

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Am Höweg II`, Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 25.01.2022

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richt-funk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme Nr. 4</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
6	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	08.02.2022	<p>Nach Prüfung können wir mitteilen, dass hier bislang keine zu berücksichtigenden Kulturdenkmale bzw. Prüffälle der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Archäologie verzeichnet sind.</p> <p>Ein Hinweis auf gegebenenfalls berührte und noch nicht bekannt gewordene Belange der Archäologie gemäß der Regelungen des § 20 DSchG befindet sich bereits im Textteil.</p>	Zur Kenntnis genommen
7	Stadtwerke Schwäbisch Hall	16.02.2022	Bezüglich des Bebauungsplanes „Am Höweg II“ in Gschlachtenbretzingen, bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
8	Regionalverband Heilbronn-Franken	01.03.2022	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Wir begrüßen die geplante Aktivierung von Innenpotentialen, mit der unter Berücksichtigung des sorgsamsten Umgangs mit Grund und Boden die Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum geschaffen wird. Dieser wird umso höher ausfallen, je konsequenter die Möglichkeiten verdichteter Bauweise genutzt werden. Da die Unterlagen bislang keine Dichteberechnung enthalten, regen wir die entsprechende Ergänzung gemäß Plansatz 2.4.0 an.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gebäudeneubauten geschaffen, die ein erhebliches energetisch nutzbares Dachflächenpotential haben. Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes 2020 ist seit Januar 2022 die Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten von Nichtwohngebäuden und ab Mai 2022 bei Neubauten von Wohngebäuden verpflichtend.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine Dichteberechnung im Sinne des Plansatz 2.4.0 wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Aufgrund der Flexibilität im Rahmen des Bebauungsplanes, z.B. hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche und der nicht festgelegten Firstrichtung besteht für die Bauherren viel Spielraum hinsichtlich Gebäudeausrichtung und Dachgestaltung.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Wir regen dennoch an, eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB zu treffen, die ebenfalls eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vorsieht. Durch diese Festsetzung kann eine dem Gebiet und den örtlichen Gegebenheiten angepasste differenzierte Steuerung bei der Umsetzung der Dachflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen und weitere technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Die Mindestanforderungen der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen müssen hierbei jedoch berücksichtigt werden (sobald diese rechtskräftig ist). Die Festsetzung kann unter Aspekten der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch Pachtverträge für Dachflächen. Damit würde der Bebauungsplan den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) Rechnung tragen.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten jedoch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.</p>	<p>Deshalb wird der Stellungnahme zu gestimmt, und eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB im Bebauungsplan aufgenommen. Laut Klimaschutznovelle 2021 und zugehöriger Verordnung sind 60% der geeigneten Dachfläche für Solaranlagen ab Mai 2022 für Wohngebäude verpflichtend. Um dem Flächenverbrauch durch PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich entgegen zu wirken, erhöht die Gemeinde Michelbach an der Bilz die gesetzliche Mindestanforderung auf 75 % je geeignete Dachfläche. Da Bauherren Leitungen, Wechselrichter und Anschlüsse verpflichtend installieren müssen wird eine erhöhte PV - Auslastung der geeigneten Dachfläche als tragbar bewertet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
9	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	02.03.2022	Aus landwirtschaftlicher Sicht spricht nichts gegen das geplante Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen
10.1	Landratsamt Schwäbisch Hall	02.03.2022	<p>Untere Naturschutzbehörde: Das Plangebiet ist im FNP als Mischbaufläche enthalten. Die Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz sind im Umweltbericht ausführlich behandelt und werden als gering erachtet.</p> <p>Die noch planexternen Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von ca. 20.000 Ökopunkten sollen im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Es wird auf die Stellungnahme des Bodenschutzes verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die notwendigen planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Entwurfsun-</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Externe Ausgleichsmaßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzusichern.	terlagen ergänzt. Das Schutzgut Boden wird bilanziert. Siehe Stellungnahme 10.3 Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrag für die externen Ausgleichsmaßnahmen wird zugestimmt.
10.2	Landratsamt Schwäbisch Hall	02.03.2022	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Zur Beurteilung der durch die benachbarten Gewerbebetriebe (inkl. geplanter Erweiterung) verursachten Geräuschemissionen im Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro rw bauphysik eine Geräuschemissionsprognose (B20716_SIS_01 vom 10.11.2021) erstellt. Die Prognose ergab, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl im Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet überschritten werden. Um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im gesamten Plangebiet einhalten zu können, ist südöstlich des Plangebiets (entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 387/20) eine 4 m hohe Lärmschutzwand gemäß Kapitel 8 der Prognose zu errichten. Die erforderliche Lärmschutzwand ist in den planungsrechtlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans festgesetzt. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplans, unter Berücksichtigung der o. g. Prognose sowie der planungsrechtlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans, keine Bedenken. Außerdem weisen wir darauf hin, dass in der o. g. Geräuschemissionsprognose die Anlage 1 „Rasterlärnkarte Beurteilungspegel Tageszeitraum“ fehlt.</p>	<p>Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 ff LVwVfG wurde erarbeitet. Zur Realisierung der Lärmschutzwand wird mit dem Eigentümer verhandelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird gebeten, das technische Problem zu entschuldigen. Die Datei wird überprüft.</p>
10.3	Landratsamt Schwäbisch Hall	02.03.2022	<p>Untere Wasser und Bodenschutzbehörde: Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen ausreichend berücksichtigt. In der Begründung mit Umweltbericht fehlt bei der Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung das Schutzgut Boden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wurde beschrieben aber nicht bilanziert. Dies ist noch zu ergänzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bilanzierung wird ergänzt.</p>
11	Stadt Gaildorf	09.02.2022	Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Nach deren Überprüfung und Durchsicht können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Stadt Gaildorf durch die Planung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nicht betroffen sind. Von der Stadt Gaildorf sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen vorgesehen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des o.g. Gebietes von Bedeutung sein könnten.</p>	
12.1	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p>	Zur Kenntnis genommen
12.2	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Holozänen Abschwemm-massen und Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B.</p>	Die folgenden geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.


N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
12.3	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Zur Kenntnis genommen
12.4	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p>	Zur Kenntnis genommen
12.5	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
12.6	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Am Höhweg II`, Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 25.01.2022

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12.7	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen
12.8	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	04.03.2022	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Für den Planbereich findet sich keine Eintragung im Geotopkataster.
13	TransnetBW GmbH	07.03.2022	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Höhweg II“ in Michelbach an der Bilz betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Da zum jetzigen Verfahrensstand die geplanten planexternen Ausgleichsmaßnahmen jedoch noch nicht festgelegt wurden, bitten wir dennoch um weitere Beteiligung am Verfahren. Sollten für die planexternen Ausgleichsmaßnahmen Flächen innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, kann es zu ansonsten vermeidbaren Konflikten kommen. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Zur Kenntnis genommen Die TransnetBW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.
14.1	Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung	09.02.2022	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Zur Kenntnis genommen
14.2	Regierungspräsidium Stuttgart, Raumordnung	09.02.2022	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind.	Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>„Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und soll die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Bebauung schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2022 beschlossen. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes für ein Wohn- und Mischgebiet dient einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung für den Teilort Gschlachtenbretzingen im Sinne einer innerörtlichen Entwicklung. Das Plangebiet ist bereits vollständig von Bebauung umschlossen. Von den geplanten 11 Bauplätzen sind 5 Bauplätze bereits bebaut, 2 weitere Bauplätze sind offiziell vergeben und hier besteht dringender Bauwunsch der Interessenten. Für die restlichen 4 Bauplätze gibt es über 40 Anfragen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude und nicht störende Gewerbebetriebe. Die weitere bauliche Entwicklung war deshalb in die Wege zu leiten. Damit wird den Anforderungen an §1 Abs. 3 BauGB entsprochen. Durch die innerörtliche Lage berührt das Plangebiet kein Ziel der Raumordnung (§1 Abs. 4 BauGB) und diese Lage stellt auch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (nach §1 Abs. 5 BauGB) im Sinne einer städtebaulichen Entwicklung durch eine Maßnahmen der Innenentwicklung dar. Die erhöhte Auslastung der bestehenden Infrastruktur bestätigt die Vorteile der vorliegenden Planung. Im Sinne des Klimaschutzes wurde die prozentuale Auslastung der geeigneten Dachflächenanteile für PV – Anlagen gegenüber dem gesetzlichen Mindestanforderungen</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft, Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen, Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14224 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt, Frau Birgit Müller, Tel.: 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege, Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p><i>erhöht. Damit entspricht die Planung den Anforderungen an Klimaschutz und Klimaanpassung.“</i></p> <p>Die Fertigung wird zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
15	Regierungspräsidium Stuttgart - Außenstelle Ellwangen - Referat 47.2 – Mobilität, Verkehr, Straßen	09.03.2022	<p>Das Plangebiet soll über die Erschließungsstraße "Milchgrundstraße" in Gschlachtenbretzingen an die L 1055 angeschlossen werden. Die Belange des Baureferats sind von der Maßnahme demnach nicht direkt betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie, Anfragen zu TÖB-Beteiligungen zukünftig an unser Funktionspostfach (aussenstelleEll@rps.bwl.de <mailto:aussenstelleEll@rps.bwl.de>) zu senden. Vielen Dank.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
16	Umweltzentrum Kreis Schwáb. Hall e.V.	09.03.2022	<p>Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes wie folgt: Die bauliche Nutzung dieser Baulücke macht ohne Zweifel Sinn. Die einzige Forderung unsererseits gilt dem Erhalt des herrlichen alten</p>	<p>Der Stellungnahme wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch bestehen seitens der</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Birnbaums, für den unbedingt eine Pflanzbindung ausgesprochen werden sollte. Das Baufenster lässt sich u. E. ohne weiteres so anordnen, dass der Baum erhalten werden kann (Schraffur):</p>  <p>Viele "Häuslesbauer" wären froh, ein solch schönes Objekt ihr Eigentum nennen zu können! Man könnte das sogar gezielt mit diesem Qualitätsmerkmal bewerben.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Eingaben.</p>	<p>Gemeinde Bedenken hinsichtlich der Realisierungswahrscheinlichkeit des Erhalts des Birnbaumes. Deshalb wird von einer planungsrechtlichen Sicherung des Baumes vor allem im Kontext eines Innenentwicklungsvorhabens abgesehen. Ziel ist deshalb bei den Grundstücksverkäufen den zukünftigen Bauinteressen die Bedeutung des Erhalt des Birnbaumes zu verdeutlichen und vertraglich zu sichern.</p>
17	IHK Heilbronn- Franken	10.03.2022	Keine Anregungen oder Bedenken	Zur Kenntnis genommen